



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 StR 114/18

vom
13. Juni 2018
in der Strafsache
gegen

wegen besonders schweren Raubes

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Beschwerdeführers und des Generalbundesanwalts – zu Ziffer 3. auf dessen Antrag – am 13. Juni 2018 gemäß § 349 Abs. 2 und 4 StPO beschlossen:

1. Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Rostock vom 3. November 2017, soweit es ihn betrifft, im Strafausspruch aufgehoben.
2. Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an eine andere – allgemeine – Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen.
3. Die weitergehende Revision des Angeklagten wird verworfen.

Gründe:

1. Das Landgericht hat den Angeklagten wegen „gemeinschaftlich begangenen“ besonders schweren Raubes zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren und sechs Monaten verurteilt. Die auf die Rüge der Verletzung formellen und materiellen Rechts gestützte Revision des Angeklagten hat in dem aus der Beschlussformel ersichtlichen Umfang Erfolg; im Übrigen ist sie offensichtlich unbegründet (§ 349 Abs. 2 StPO).
2. 1. Die Verfahrensrügen bleiben aus den in der Antragschrift des Generalbundesanwalts dargelegten Gründen ohne Erfolg.

3 2. Die Nachprüfung des Urteils hat hinsichtlich des Schuldspruchs keinen
Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben.

4 3. Der Strafausspruch hält der rechtlichen Prüfung hingegen nicht stand,
weil das Landgericht eine mögliche Strafrahmenermilderung nach § 46b StGB
nicht erwogen hat, obwohl nach den Urteilsfeststellungen hierzu Anlass be-
stand.

5 a) Hiernach ist erst „durch die Aussage des Angeklagten“ anlässlich der
Verkündung des gegen ihn gerichteten Haftbefehls der Mitangeklagte J.
als weiterer Tatverdächtiger der Raubtat ermittelt worden; zugleich konnte der
ursprüngliche Tatverdacht gegen eine weitere Person entkräftet werden.

6 b) Aufgrund dieser Feststellungen liegt es nahe, dass durch die Offenba-
rungen des Angeklagten eine wesentliche Aufklärungshilfe geleistet wurde; ins-
besondere ist die Tat des besonders schweren Raubes, wegen derer auch der
Angeklagte J. verurteilt worden ist, vom Straftatenkatalog des § 100a
Abs. 2 StPO erfasst (vgl. Nr. 1 Buchst. k). Die Strafkammer hätte sich deshalb
mit einer Strafmilderung gemäß § 46b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB befassen müs-
sen, die in ihrem pflichtgemäßen Ermessen stand (vgl. § 46b Abs. 2 StGB).

7 c) Es ist nicht auszuschließen, dass sich der § 46b StGB betreffende Er-
örterungsmangel bei der Bemessung der verhängten Freiheitsstrafe zum Nach-
teil des Angeklagten ausgewirkt hat (§ 337 Abs. 2 StPO). Die zugehörigen
Feststellungen sind von dem Rechtsfehler nicht betroffen und können deshalb
bestehen bleiben (§ 353 Abs. 2 StPO). Die neu zur Entscheidung berufene
Strafkammer ist allerdings nicht gehindert, weitere Feststellungen zu treffen,
sofern sie den bereits bestehenden nicht widersprechen.

- 8 4. Da sich die Strafsache nur noch gegen einen Erwachsenen richtet, ist die Zuständigkeit der Jugendkammer nicht mehr gegeben.

Schäfer

Appl

Zeng

Grube

Schmidt